

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts bringt Vorteile für Vereine und gemeinnützige Organisationen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am Freitag, 21. September 2007 dem „**Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements**“ zugestimmt. Mit dem Gesetz werden das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht großzügiger geregelt und Spender, Stiftungen, Vereine, Übungsleiter und die Spendenbereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern unterstützt. Damit treten zahlreiche Verbesserungen rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft:

Höhere Übungsleiterpauschale

Die Übungsleiterpauschale steigt von 1.848 € auf 2.100 €.

Besteuerungsgrenzen für wirtschaftliche Aktivitäten angehoben

Pauschalierungsgrenze für die Vorsteuer, die Zweckbetriebsgrenze bei Sportvereinen und die Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Aktivitäten ist von 30.678 € auf 35.000 € angehoben worden.

Vereinheitlichung des Spendenabzugsbetrags

Vereinheitlichung des Spendenabzugsbetrags von bisher 5 Prozent oder 10 Prozent auf jetzt einheitliche 20 Prozent.

Unbeschränkte Vortragsfähigkeit des Spendenabzugs

Unbeschränkte Vortragsfähigkeit des Spendenabzugs, d.h. Spenden, die in einem Jahr wegen Überschreiten der Grenze von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht steuerlich berücksichtigt werden können, gehen nicht verloren, sondern werden in das oder die nächsten Jahre bis zur endgültigen Abzugsfähigkeit vorgetragen. Damit einhergehend entfallen die komplizierten und eingeschränkten Abzugsmöglichkeiten bei Großspenden ab 25.565 € und Zuwendungen von 20.450 €.

Erleichterter Spendennachweis für Kleinspenden

Anhebung der Grenze für den erleichterten Spendennachweis von Kleinspenden von bisher 100 € auf 200 €. Als Nachweis reicht ein Überweisungsträger.

Senkung des Haftungssatzes

Senkung des Haftungssatzes bei grob fahrlässig oder vorsätzlich falsch ausgestellten Zuwendungsbestätigungen von bisher 40 auf 30 Prozent der Zuwendungen.

Steuerfreie Pauschale

Einführung einer steuerfreien Pauschale für alle Verantwortungsträger in Vereinen in Höhe von 500 €.

Sonderausgabenabzug

Anhebung des Sonderausgabenabzugs von bisher 307.000 € auf 1 Mio. € bei Zuwendungen in das Grundstockvermögen der Stiftung. Bei Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 2 Mio. €. Der Abzug kann innerhalb von 10 Jahren vorgenommen werden.

Katalog der Spendenzwecke erweitert

Der Katalog der steuerbegünstigten Spendenzwecke ist um den Zweck "Förderung des bürgerschaftlichen Engagements" erweitert worden. Außerdem gibt es eine Öffnungsklausel, die auch zukünftig eine Erweiterung der Zwecke möglich macht.

Wiesbaden, 26. September 2007
